

|                                     |
|-------------------------------------|
| Geschäftsverzeichnismn. 389-404-415 |
|-------------------------------------|

|   |
|---|
| Urteil Nr. 80/92<br>vom 23. Dezember 1992 |
|---|

URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen, gestellt von

- dem Staatsrat, Verwaltungsabteilung, 4. Kammer, in seinem Urteil Nr. 38.781 vom 18. Februar 1992 in Sachen Elisa Van den Bosch gegen die Flämische Region und die Gemeinde Schoten,

- dem Staatsrat, Verwaltungsabteilung, 7. Kammer, in seinem Urteil Nr. 39.062 vom 26. März 1992 in Sachen Catherine Schuermans gegen die Flämische Region, und

- dem Friedensrichter des 5. Kantons zu Gent, in seinem Urteil vom 30. April 1992 in Sachen der Gemeinde Destelbergen gegen Anna Rombaut und Robert Roggeman.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem stellvertretenden Vorsitzenden F. Debaedts und dem Vorsitzenden D. André, und den Richtern K. Blanckaert, L.P. Suetens, M. Melchior, L. François und Y. de Wasseige, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden F. Debaedts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Fragen*

Die präjudiziellen Fragen lauten in ihrer für die drei verbundenen Rechtssachen umformulierten Fassung folgendermaßen:

« Werden die Artikel 6 und *bis* der Verfassung durch die Artikel 2, 4, 5, 6 und 19 des Gesetzes vom 17. April 1835 über die Enteignung im öffentlichen Interesse, die Artikel 3, 6, 7 und 16 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in bezug auf die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken sowie Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat verletzt, soweit beteiligte Dritte, andere als diejenigen, auf die sich Artikel 19 des Gesetzes vom 17. April 1835 und Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 beziehen, die Nichtigkeitsklärung eines Enteignungserlasses beim Staatsrat beantragen können, während der Enteignete nach Einleitung der gerichtlichen Phase die Gesetzwidrigkeit des Erlasses nur im Wege der Einrede beanstanden kann ?»

## II. *Sachverhalt und vorheriges Verfahren*

Die präjudiziellen Fragen wurden im Rahmen von Enteignungen gemäß dem Dringlichkeitsverfahren in bezug auf die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Gesetzes vom 26. Juli 1962 gestellt.

In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnungsnummer 389 wurde die präjudizielle Frage vom Staatsrat im Rahmen der von E. Van den Bosch als Besitzerin erhobenen Klage auf Nichtigkeitsklärung eines Erlasses vom 6. März 1990, der die Gemeinde Schoten zur vordringlichen Enteignung ermächtigt, unterbreitet.

Auch die Rechtssache mit Geschäftsverzeichnungsnummer 404 wurde vom Staatsrat anhängig gemacht, und zwar in Erwartung der Schlichtung der von C. Schuermans erhobenen Klage auf Nichtigkeitsklärung eines Erlasses vom 25. Juli 1990, der zur Enteignung eines ihr gehörenden Grundstücks ermächtigt.

In den beiden Rechtssachen war die gerichtliche Phase der Enteignung bereits eingeleitet worden. Es wurde vorgebracht, daß der Staatsrat nicht über die von den Besitzern erhobenen Klagen befinden dürfe; nur die Höfe und Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit seien dafür zuständig.

Die klagenden Parteien erwiderten, daß die Aberkennung der Möglichkeit für Besitzer, auch nach der Einleitung der gerichtlichen Phase der Enteignung den Staatsrat mit einer Nichtigkeitsklage zu befassen, während weniger direkt beteiligte Dritte wohl aber über diese Möglichkeit verfügen würden, eine im Widerspruch zu den Artikeln 6 und *bis* der Verfassung stehende Diskriminierung darstelle und vorkommendenfalls dem Schiedshof eine präjudizielle Frage zu stellen sei.

In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnungsnummer 415 wurde die präjudizielle Frage vom Friedensrichter gestellt, und zwar auf Antrag der Beklagten im Enteignungsverfahren, die ebenfalls den vorgenannten Unterschied beanstandeten.

## III. *Verfahren vor dem Hof*

### A. *Rechtssache mit Geschäftsverzeichnungsnummer 389*

Die präjudizielle Frage wurde durch Übermittlung einer Ausfertigung der vorgenannten Verweisungsentscheidung, die am 9. März 1992 bei der Kanzlei eingegangen ist, beim Hof anhängig gemacht.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 ff. des vorgenannten Sondergesetzes gab.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 30. März 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des genannten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 2. April 1992.

Elisa Van den Bosch, die Genossenschaft « Intercommunale Grondbeleid en Expansie Antwerpen », die Gemeinde Schoten und die Flämische Exekutive haben mit am 13., 14., 14. bzw. 15. Mai 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen je einen Schriftsatz eingereicht.

#### *B. Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 404*

Die präjudizielle Frage wurde durch Übermittlung einer Ausfertigung der vorgenannten Verweisungsentscheidung, die am 1. April 1992 bei der Kanzlei eingegangen ist, beim Hof anhängig gemacht.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 ff. des vorgenannten Sondergesetzes gab.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 28. April 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des genannten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. Mai 1992.

Die « Vlaamse Maatschappij voor Watervoorziening », die Flämische Exekutive und Catherine Schuermans haben mit am 1., 4. bzw. 10. Juni 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen je einen Schriftsatz eingereicht.

#### *C. Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 415*

Die präjudizielle Frage wurde durch Übermittlung einer Ausfertigung der vorgenannten Verweisungsentscheidung, die am 8. Mai 1992 bei der Kanzlei eingegangen ist, beim Hof anhängig gemacht.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 ff. des vorgenannten Sondergesetzes gab.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 26. Mai 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des genannten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. Juni 1992.

Anna Rombaut und Robert Roggeman haben mit am 16. Juni 1992 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen gemeinsamen Schriftsatz, die Flämische Exekutive mit am 8. Juli 1992 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

#### *D. Verbundene Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 389, 404 und 415*

Durch Anordnung vom 27. Mai 1992 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Durch Anordnung vom 18. Juni 1992 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 9. März 1993 verlängert.

Von den vorgenannten Schriftsätzen sowie von der Verbindungsanordnung wurden die Parteien gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 24. September 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen in Kenntnis gesetzt.

Die « Vlaamse Maatschappij voor Watervoorziening » und die Flämische Exekutive haben mit am 21. bzw. 23. Oktober 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen je einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 27. Oktober 1992 hat der Hof unter dem Vorsitz des Richters F. Debaedts als Stellvertreter des gesetzlich verhinderten Vorsitzenden J. Delva die präjudiziellen Fragen für die drei verbundenen Rechtssachen folgendermaßen umformuliert:

« Werden die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung durch die Artikel 2, 4, 5, 6 und 19 des Gesetzes vom 17. April 1835 über die Enteignung im öffentlichen Interesse, die Artikel 3, 6, 7 und 16 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in bezug auf die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken sowie Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat verletzt, soweit beteiligte Dritte, andere als diejenigen, auf die sich Artikel 19 des Gesetzes vom 17. April 1835 und Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 beziehen, die Nichtigerklärung eines Enteignungserlasses beim Staatsrat beantragen können, während der Enteignete nach Einleitung der gerichtlichen Phase die Gesetzwidrigkeit des Erlasses nur im Wege der Einrede beanstanden kann ?»

Durch dieselbe Anordnung hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 3. Dezember 1992 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien und ihre Rechtsanwälte mit am 30. Oktober 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen in Kenntnis gesetzt.

Durch Anordnung vom 3. Dezember 1992 hat der stellvertretende Vorsitzende F. Debaedts den Richter Y. de Wasseige zum Mitglied der Besetzung bestimmt, nachdem der Vorsitzende J. Wathélet in den Ruhestand getreten und vom Richter D. André, der der Besetzung bereits angehörte, ersetzt worden war.

Auf der Sitzung vom 3. Dezember 1992

- erschienen

. RA Chr. Jacobs, in Brüssel zugelassen, für Elisa Van den Bosch, Domizil erwählend bei RA Chr. Jacobs in 1030 Brüssel, E. Demolderlaan 149,

. RA M. Senelle, *loco* RA D. Saen, in Brüssel zugelassen, für Catherine Schuermans, wohnhaft in 3090 Overijse, Abstraat 96,

. RA D. Socquet, *loco* RA B. Beelen, in Löwen zugelassen, für die « Vlaamse Maatschappij voor Watervoorziening », Genossenschaft mit Sitz in 1040 Brüssel, Trierstraat 21,

. RA H. Deboever, *loco* RA P. Lachaert, in Gent zugelassen, für Anna Rombaut und Robert Roggeman, beide wohnhaft in 9070 Destelbergen-Heusden, Meersstraat 57,

. Herr K. Peeters, Beamter, für die « Intercommunale Grondbeleid en Expansie Antwerpen », Genossenschaft mit Sitz in 2990 Wuustwezel, Rathaus, und für die Gemeinde Schoten, Rathaus in 2900 Schoten, Churchillaan 1,

. RA M. Boes, in Hasselt zugelassen, und RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Exekutive, 1040 Brüssel, Jozef II-straat 30,

- haben die referierenden Richter K. Blanckaert und M. Melchior Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte und der vorgenannte Beamte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

##### *Standpunkte der Parteien vor dem Hof*

A.1.1. Die Gemeinde Schoten und die Interkommunale « Grondbeleid en Expansie Antwerpen », intervenierende Parteien im Verfahren vor dem Staatsrat, das der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 389 zugrunde liegt, sowie die Flämische Exekutive erklären in ihren Schriftsätzen, sich in dieser Rechtssache vorbehaltlich näherer Stellungnahme nach dem Ermessen des Hofes zu richten.

A.1.2. Die klagende Partei vor dem Staatsrat in der Rechtssache, die zu der unter der Nummer 389 eingetragenen präjudiziellen Frage geführt hat, Frau E. Van den Bosch, nimmt in ihrem Schriftsatz vom 13. Mai 1992 Bezug auf das am 21. Dezember 1990 vom Schiedshof verkündete Urteil Nr. 42/90. Sie weist darauf hin, daß der Hof damals nur über die der gerichtlichen Phase der Enteignung vorhergehende Situation befunden habe.

Frau Van den Bosch ist der Meinung, daß die in der Rechtsprechung des Kassationshofes und des Staatsrates vermittelte Auslegung der Enteignungsgesetze von 1835 und 1962 die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung verletze, indem es den Enteigneten nach Einleitung der gerichtlichen Phase nur erlaubt werde, die Gesetzwidrigkeit des Enteignungserlasses im Wege der Einrede zu beanstanden, und sie von der Möglichkeit, beim Staatsrat die Nichtigerklärung dieses Erlasses zu erwirken, ausgeschlossen würden, während Dritte dies wohl aber tun könnten.

A.2.1. Die « Vlaamse Maatschappij voor Watervoorziening » (Flämische Wasserversorgungsgesellschaft), untervenierende Partei im Verfahren vor dem Staatsrat, das zur Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 404 geführt hat, behauptet in ihrem Schriftsatz vom 1. Juni 1992, daß die zur Debatte stehenden Bestimmungen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung keineswegs verletzen würden. Diese Partei macht hauptsächlich geltend, daß die Enteigneten einerseits und Dritte andererseits nicht vergleichbare Kategorien von Personen seien, und weist darauf hin, daß die Enteigneten vom Anfang an beteiligt seien und eine Vielzahl von Möglichkeiten hätten, ihre Rechte zu schützen, während beteiligte Dritte zwar informiert würden, aber ansonsten eigentlich nur tatenlos zuschauen könnten.

A.2.2. Auch die Flämische Exekutive vertritt in ihrem Schriftsatz vom 4. Juni 1992 in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 404 den Standpunkt, es liege keine Verletzung der Artikel 6 und *6bis* der Verfassung vor. Die Exekutive weist an erster Stelle auf den Unterschied im Vergleich zu der im Urteil Nr. 42/90 des Hofes entschiedenen Rechtssache hin; dort habe sich die Frage auf die Situation vor Anfang der gerichtlichen Enteignungsphase bezogen.

Nach Anfang der gerichtlichen Phase könne der Eigentümer seine Interessen vor den ordentlichen Gerichten geltend machen. Die Gleichbehandlung werde - nach Ansicht der Exekutive - somit wiederhergestellt, weil Dritte, die weniger an der Enteignung beteiligt seien, nicht diese Möglichkeit hätten.

A.2.3. In ihrem Erwidierungsschriftsatz vom 21. Oktober 1992 erklärt die « Vlaamse Maatschappij voor Watervoorziening », der vorgenannten These der Flämischen Exekutive beizupflichten.

Die intervenierende Partei im Rechtsstreit vor dem Staatsrat weist zusätzlich darauf hin, daß die Gleichheit keine absolute faktische Gleichheit, sondern eine rechtliche Gleichheit voraussetze; es sei nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen, den Friedensrichter durch den Staatsrat zu ersetzen, um unter anderem über die Dringlichkeit eines Enteignungsverfahrens zu entscheiden.

A.2.4. Die klagende Partei in der Rechtssache vor dem Staatsrat, Frau C. Schuermans, führt in ihrem Schriftsatz vom 10. Juni 1992 in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 404 aus, wie sich die Rechtsprechung über die Zuständigkeit des Staatsrates in Enteignungssachen infolge des Urteils Nr. 42/90 des Schiedshofes entwickelt hat. Die klagende Partei vor dem Staatsrat meint allerdings, der Hof sei in diesem Urteil nicht weit genug gegangen; es bestehe weiterhin eine Diskriminierung, indem Dritte auch im Laufe des Enteignungsverfahrens eine Nichtigkeitsklage erheben könnten, während Eigentümer und in Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 genannte Dritte nicht über diese Möglichkeit verfügen würden.

Die Gleichheit in Enteignungssachen wäre erst dann völlig verwirklicht, wenn der Schiedshof entscheiden würde, daß sich der Enteignete auch nach Einleitung der gerichtlichen Phase an den Staatsrat wenden könnte.

A.3.1. Die beklagten Parteien im Enteignungsverfahren vor dem Friedensrichter, der die Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 415 anhängig gemacht hat, vermitteln in ihrem Schriftsatz vom 16. Juni 1992 an erster Stelle eine detaillierte Darstellung der Vorgeschichte des Hauptstreits. Anschließend wird die Rechtsprechung bezüglich der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Staatsrat und den ordentlichen Gerichten ausführlich erörtert.

Die Verfasser des Schriftsatzes folgern, daß auch nach dem Urteil Nr. 42/90 des Schiedshofes weiterhin eine Diskriminierung existiere, und zwar zuungunsten der Enteigneten, die beim Staatsrat keine Nichtigerklärung des Enteignungserlasses mehr erwirken könnten, sobald die gerichtliche Phase der Enteignung vor dem Friedensrichter angelaufen sei.

A.3.2. In ihrem Schriftsatz vom 8. Juli 1992 erklärt die Flämische Exekutive in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 415, sich vorläufig und unter Vorbehalt näherer Stellungnahme nach dem Ermessen des Hofes zu richten.

A.3.3. Die Flämische Exekutive hat am 23. Oktober 1992 noch einen Erwidierungsschriftsatz für die drei Rechtssachen zusammen eingereicht. Die Exekutive bezieht sich auf das mittlerweile vom Hof verkündete Urteil Nr. 57/92 vom 14. Juli 1992 und meint, diese Rechtsprechung könne bestätigt werden.

- B -

B.1. Die präjudizielle Frage, so wie sie vom Hof in den drei verbundenen Rechtssachen umformuliert wurde, bezieht sich auf die Konformität der Artikel 2, 4, 5, 6 und 19 des Gesetzes vom 17. April 1835 über die Enteignung im öffentlichen Interesse, der Artikel 3, 6, 7 und 16 Absatz 2 des Gesetzes über das Dringlichkeitsverfahren in bezug auf die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken, ein Gesetz, dessen Text in Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 bezüglich der Enteignungen zu gemeinnützigen Zwecken und der Konzessionen für den Bau von Autobahnen eingefügt ist, sowie des Artikels 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat mit den Artikeln 6 und *6bis* der Verfassung.

Die vorgenannten Vorschriften werden nicht als solche einbezogen, sondern nur soweit beteiligte Dritte, auf die sich Artikel 19 des Gesetzes vom 17. April 1835 und Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 nicht beziehen, die Nichtigerklärung eines Enteignungserlasses beim Staatsrat beantragen können, während der Enteignete nach Einleitung der gerichtlichen Phase die Gesetzwidrigkeit dieses Erlasses nur im Wege der Einrede beanstanden kann. Im weiteren Verlauf des Urteils werden diese anderen Dritten « ordentliche Dritte » genannt.

B.2. Die Verfassungsregeln zur Gleichheit der Belgier vor dem Gesetz und die Nicht-Diskriminierung schließen jedoch nicht aus, daß ein Unterschied in der Behandlungsweise zwischen bestimmten Kategorien von Personen festgestellt werden kann, vorausgesetzt, das Kriterium der Differenzierung kann objektiv und vernünftig gerechtfertigt werden. Die Existenz einer solchen Rechtfertigung ist unter Berücksichtigung des Ziels und der Auswirkungen der kritisierten Maßnahme abzuwägen sowie unter Berücksichtigung der Art der betreffenden Prinzipien. Es wird gegen das Gleichheitsprinzip verstoßen, wenn feststeht, daß keine vernünftige Verhältnisbeziehung zwischen den eingesetzten Mitteln und der Zielsetzung besteht.

B.3. Laut Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat kann jede Person, die ein entsprechendes Interesse zu rechtfertigen weiß, eine Nichtigkeitklage gegen « Akte und Verordnungen der verschiedenen Verwaltungsbehörden » einreichen.

Diese allgemeine Zuständigkeit des Staatsrates ist jedoch ausgeschlossen, wenn eine besondere gerichtliche Klage gegen eine bestimmte Verwaltungsmaßnahme organisiert ist.

B.4. Laut den Vorschriften der Gesetze vom 17. April 1835 und 26. Juli 1962 hat der Richter nach Einreichung des Enteignungsantrags durch den Enteigner zur Aufgabe, sowohl die interne als auch externe Gesetzmäßigkeit der für die Enteignung erforderlichen Beschlüsse der enteignenden Behörde zu überprüfen.

Diese Zuständigkeit des ordentlichen Richters schließt die des Staatsrates aus, über eine Nichtigkeitsklage gegen diese Maßnahmen zu befinden, wenn diese Klage durch den Enteigneten oder durch einen beteiligten Dritten, auf den sich Artikel 19 des Gesetzes vom 17. April 1835 oder Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 bezieht, eingereicht wird.

Dieser Zuständigkeitsausschluß tritt jedoch erst ab der Vorladung vor dem ordentlichen Richter und gegenüber Personen auf, die zu diesem Verfahren zugelassen sind. Der Staatsrat bleibt zuständig für die ordentlichen Dritten. Er ist ebenfalls für Personen gemäß den Artikeln 19 des Gesetzes vom 17. April 1835 und 3 und 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 zuständig, solange der Enteigner den Besitzer nicht vor den ordentlichen Richter geladen hat.

B.5. Der erste Unterschied in der Behandlungsweise, der aus den in der präjudiziellen Frage genannten Vorschriften hervorgeht, führt dazu, daß die beiden Kategorien der der Gerichtsbarkeit unterworfenen Parteien, die die Gesetzmäßigkeit ein und derselben Maßnahme bestreiten, Zugang zu einem ordentlichen Richter bzw. zu einer Verwaltungsgerichtsbarkeit haben.

Der Unterschied zwischen dem Besitzer des enteigneten Gutes und den unter Artikel 19 des Gesetzes vom 17. April 1835 sowie Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 erwähnten Dritten, die Ansprüche auf die enteigneten Besitztümer geltend machen können und die daher in das Verfahren vor dem ordentlichen Richter eingreifen können, einerseits, und den anderen Dritten, die nicht Besitzer derartiger Rechte sind und die daher nicht in das Verfahren vor diesem Richter eingreifen können, andererseits, stellt eine berechnete Unterscheidung dar.

Der Gesetzgeber kann unter Berücksichtigung von Artikel 92 der Verfassung in der Tat davon ausgehen, daß der ordentliche Richter alleine dafür zuständig ist, den Personen, die Inhaber von Rechten bezüglich des enteigneten Gutes sind, angemessenen Rechtsschutz zu bieten, einerseits, und daß der Staatsrat alleine dafür zuständig ist, über die Nichtigkeitsklage gegen einen Enteignungserlaß zu befinden, die von Dritten eingereicht wurde, welche die Antastung eines Interesses geltend machen, andererseits.

Diese Verteilung der Zuständigkeiten legt an sich keinerlei Ungleichheit fest, da alle Rechtssubjekte, die einer Enteignung unterzogen werden, die Gesetzmäßigkeit dieser Enteignung vor einem Richter bestreiten können.

B.6. So wie die präjudiziellen Fragen in der vorliegenden Angelegenheit jedoch gestellt sind, beschränken sie sich nicht auf die Anfechtung der ungleichen Behandlung, worunter der Besitzer und die beteiligten Dritten ggf. zu leiden hätten, insofern sie keinen Zugang mehr zum Staatsrat haben würden, wenn der Besitzer vor den Friedensrichter geladen wird. Sie vergleichen ebenfalls ihre Lage

nach zwei Gesichtspunkten mit der der ordentlichen Dritten, insofern das ihnen vor dem Richter gebotene Verfahren nicht mit jenem übereinstimmen würde, das ihnen vor dem Staatsrat verweigert wird. Bei der Überprüfung dieser Frage hat der Hof darüber zu befinden, ob hier eine Diskriminierung vorliegt oder nicht.

B.7. An erster Stelle wird ein Unterschied in der Behandlungsweise ausdrücklich in der präjudiziellen Frage erwähnt, insofern die ordentlichen Dritten vor dem Staatsrat eine Nichtigkeitsklage gegen den Enteignungserlaß erheben können, während der Besitzer und die beteiligten Dritten die Gesetzmäßigkeit eines solchen Erlasses - nachdem das Gerichtsverfahren eingeleitet wurde - nur noch im Wege der Einrede vor dem Richter bestreiten können. Aus diesem Verfahrensunterschied kann jedoch nicht abgeleitet werden, daß es sich hierbei um eine ungleiche Behandlung handelt. Gemäß Artikel 107 der Verfassung erstreckt sich die dem ordentlichen Richter übertragene Zuständigkeit der Überprüfung der Einhaltung der vom Gesetz vorgeschriebenen Formalitäten auf alle externen und internen Gesetzwidrigkeiten. Auch wenn die den jeweiligen Parteien angebotenen Verfahren unterschiedlich sind, bleibt die von ihnen eingerichtete Überwachung der Gesetzmäßigkeit die gleiche.

B.8. Aus dem Vergleich der in den präjudiziellen Fragen genannten Vorschriften ergibt sich, daß ein anderer Unterschied in der Behandlungsweise dort implizit angefochten wird, insofern die vorgesehenen Verfahren es den Parteien nicht erlauben würden, ihre Verteidigung unter Nutzung vergleichbarer Garantien wie jenen vorzubereiten, die dem gemäß den Artikeln 14 und 17 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vorgesehenen Verfahren entsprechen.

Wenn der Besitzer und die beteiligten Dritten vor den Friedensrichter geladen werden, sind sie gemäß Artikel 7, Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 verpflichtet, «alle Einreden, die sie meinen erheben zu können, gleichzeitig vorzubringen», und hat der Friedensrichter innerhalb achtundvierzig Stunden zu urteilen. Auch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. April 1835 verpflichtet «den Geladenen ... bei sonstiger Verwirkung alle Einreden vorzubringen, die er meinen würde, erheben zu müssen», und das Gericht hat «auf der Stelle oder spätestens auf der nächsten Sitzung» zu entscheiden. Die ordentlichen Dritten, die ein Nichtigkeitsurteil des Staatsrates erwirken können, selbst wenn das Gerichtsverfahren bereits angelaufen ist, verfügen ihrerseits über eine Frist, die es ihnen während sechzig Tagen erlaubt, ihre Klageschrift vorzubereiten und zu einem späteren Zeitpunkt neue Rechtsmittel geltend zu machen, wenn sie auf Elementen beruhen, die sich durch den Einblick in das Verwaltungsdossier ergeben haben, das der Enteigner innerhalb von einer Frist von dreißig Tagen hinterlegen muß. Sie haben ebenfalls die Möglichkeit, einen letzten Schriftsatz einzureichen, nachdem sie den Bericht des referierenden Auditors nach einer Ermittlung erhalten haben, die nach einem inquisitorischen Verfahren geführt wurde.

B.9. Der eventuellen gerichtlichen Phase gemäß dem Gesetz vom 17. April 1835 geht im Prinzip bereits eine durch das Gesetz vom 27. Mai 1870 zur Vereinfachung der Verwaltungsformatlitäten bezüglich der Enteignung im öffentlichen Interesse vorgeschriebene administrative Untersuchung voran, wobei die Enteigneten sowie die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke individuell über die laufenden Vorhaben informiert werden und die besagten Personen sowie alle anderen Beteiligten ihre Bemerkungen äußern können.

Die Eigentümer, mit denen die enteignende Behörde anschließend keine gütliche Vereinbarung erzielt hat, können freilich gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 17. April 1835 vorgeladen werden und sich schon über die eventuell vor dem Gericht vorzubringenden Einreden nach Artikel 4 dieses Gesetzes beraten.

Das Gericht hat «auf der Stelle oder spätestens auf der nächsten Sitzung» zu entscheiden, nicht aber ohne die Staatsanwaltschaft angehört zu haben; gegen das Urteil kann innerhalb von fünfzehn Tagen Berufung eingelegt werden (Artikel 4, 6 und 17 des Gesetzes vom 17. April 1835), wobei diese Berufung - abgesehen von bestimmten Aspekten, die im Gesetz von 1835 geregelt werden - gemäß den Vorschriften der Gerichtsordnung zu behandeln ist.

Schließlich bleibt während des Verfahrens der Enteignete im Besitze des Enteignungsgegenstands, bis ihm die Anordnung zugestellt wird, in welcher der Vorsitzende des Gerichts feststellt, daß die gewährte Enteignungsentschädigung in der Konsignationskasse hinterlegt worden ist.

B.10. Was das Gesetz vom 26. Juli 1962 betrifft, ist die Anwendung des abweichenden Verfahrens nur aus Gründen des allgemeinen Interesses gerechtfertigt und nur dann gestattet, wenn die unverzügliche Besitzergreifung der unbeweglichen Sache durch die Enteignungsbehörde unerlässlich ist. Der Friedensrichter muß folglich überprüfen, ob infolge der Nichtbeachtung des juristischen Begriffes der äußersten Dringlichkeit keine Zuständigkeitsüberschreitung bzw. kein Ermessensmißbrauch seitens der Behörde vorliegt. Er wird den Antrag der enteignenden Behörde verwerfen, wenn die im Enteignungserlaß herangezogene äußerste Dringlichkeit nicht oder nicht mehr besteht.

Außerdem können der Besitzer und die beteiligten Dritten innerhalb einer zweimonatigen Frist, die mit der Übermittlung der in Artikel 15 Absatz 2 des Gesetzes angeführten Unterlagen beginnt, eine Revisionsklage vor dem Erinstanzlichen Gericht einleiten, wobei sie sich gemäß Artikel 16 Absatz 2 auf die Ungesetzmäßigkeit der Enteignung berufen könnten. In der Auslegung, die der Kassationshof durch sein Urteil vom 7. Dezember 1990 in einer Plenarsitzung abgegeben hat, befähigt diese Vorschrift den Besitzer und die beteiligten Dritten, ihre Revisionsklage auf Beweggründe zu stützen, die sie nicht vor dem Friedensrichter vorgebracht haben, wodurch es ihnen ermöglicht wird, den gesamten Prozeß zu wiederholen. Nach dieser Auslegung korrigiert Artikel 16 Absatz 2 die übermäßigen Folgen, die Artikel 7 Absatz 2 haben könnte: Nur vor dem Friedensrichter sind die anwesenden Kläger bei sonstiger Verwirkung verpflichtet, alle Einreden, die sie entgegengesetzt glauben können, auf einmal vorzutragen.

Artikel 16 Absatz 2 schreibt des weiteren vor, daß die Revisionsklage « gemäß den Vorschriften der Zivilprozeßordnung » durch das Gericht zu behandeln ist. Der Besitzer und die beteiligten Dritten, die das Revisionsverfahren bewirken, verfügen somit über Fristen, Untersuchungsmaßnahmen und Rechtsmittel, die ihnen durch die Gerichtsordnung gewährleistet werden.

B.11. Nachdem dem Staatsrat gemäß dem neuen Artikel 17 der koordinierten Gesetze über

den Staatsrat eine Aussetzungsbefugnis zuerkannt worden ist, kann der Nachbar eines enteigneten Gutes - vorausgesetzt, er erfüllt die beiden Bedingungen des besagten Artikels - ein Urteil zur Aussetzung des Enteignungserlasses bewirken, das für den Friedensrichter, vor dem das Gerichtsverfahren läuft, verbindlich ist. Ein ordentlicher Dritter könnte dieses Verfahren somit zum Scheitern bringen, obwohl er nicht daran teilnehmen kann, bis der Staatsrat über die Nichtigkeitsklage geurteilt hat, während sich der Staatsrat hinsichtlich des Besitzers und der beteiligten Dritten für unzuständig erklären muß, sobald das Gerichtsverfahren eingeleitet wurde.

An dieser Stelle muß jedoch festgestellt werden, daß gemäß der Auslegung des Hofes in seinem Urteil Nr. 42/90 von den Artikeln 7 und 16 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 sowie von Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, der Besitzer, die beteiligten Dritten und die ordentlichen Dritten vor der Gerichtsphase der Enteignung gleich behandelt werden, da allen der Zugang zum Staatsrat eingeräumt wird. Nur während der wenigen Tage, die zwischen der Vorladung gemäß Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 und dem Urteil gemäß Artikel 7 dieses Gesetzes liegen, könnte ein ordentlicher Dritter das Gerichtsverfahren mittels eines Aussetzungsurteils zum Scheitern bringen, während der Besitzer und die beteiligten Dritten zu diesem Zeitpunkt von diesem Rechtsmittel ausgeschlossen bleiben. Diese können jedoch während des gleichen Zeitraumes beim Friedensrichter einwirken, so daß dieser die Ausführung eines ungesetzlichen Enteignungserlasses ablehnt. Unter Nichtberücksichtigung des «Vorrangs der Vorentscheidung» hat der Gesetzgeber die Enteignung somit einer richterlichen Kontrolle unterworfen, so daß der Besitzer und die beteiligten Dritten einerseits, und die ordentlichen Dritten andererseits jeweils über ein schnelles Verfahren verfügen, das ihnen den Einspruch gegen eine ungesetzmäßige Enteignung ermöglicht.

B.12. Aus dem Vergleich der dem Besitzer und den beteiligten Dritten einerseits und den ordentlichen Dritten andererseits angebotenen Verfahren ergibt sich, daß den jeweiligen Parteien der gleiche Rechtsschutz gewährt wird.

Die Koexistenz dieser beiden Verfahren dürfte zweifellos regelwidrige Interferenzen hervorrufen und zu gegenübergestellten Lösungen führen. Aber der Hof ist nicht befähigt, diesen Fällen vorzubeugen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung werden weder durch die Artikel 2, 4, 5, 6 und 19 des Gesetzes vom 17. April 1835 über die Enteignung im öffentlichen Interesse, noch durch die Artikel 3, 6, 7 und 16 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in bezug auf die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken, noch durch Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat verletzt, soweit beteiligte Dritte, auf die sich Artikel 19 des vorgenannten Gesetzes vom 17. April 1835 und Artikel 6 des vorgenannten Gesetzes vom 26. Juli 1962 nicht beziehen, die Nichtigerklärung eines Enteignungserlasses beim Staatsrat beantragen können, während der Enteignete nach Einleitung der gerichtlichen Phase die Gesetzwidrigkeit dieses Erlasses nur im Wege der Einrede beanstanden kann.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 23. Dezember 1992 in der vorgenannten Besetzung, bei der der gesetzmäßig verhinderte Richter K. Blanckaert für die vorliegende Urteilsfällung gemäß der heutigen Anordnung des stellvertretenden Vorsitzenden F. Debaedts durch den Richter H. Boel ersetzt wurde.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) F. Debaedts